



Federführende Stelle: 201	Drucksache Nr.: 218/2022
Sachbearbeitung: Rappenecker	Az.: 892.80

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonfe- renz	21.09.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	10.10.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	24.10.2022	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Eigenbetrieb Spital - Wohnen und Pflege Änderung der Betriebssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat in seiner Funktion als Stiftungsrat beschließt die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Spital - Wohnen und Pflege nach Maßgabe der beigefügten Änderungssatzung.

Zusammenfassende Begründung:

Die Änderung des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) mit Beschluss des Landtages Baden-Württemberg vom 17.06.2020 macht die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Spital ab dem Jahr 2023 erforderlich.

Drucksache 218/2022 Seite 2

Sachdarstellung

Der Landtag hat am 17.06.2020 als Folge der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auch die gesetzlichen Grundlagen für die Eigenbetriebe in Form der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen. In § 12 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz ist nun festgehalten, dass in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll. Für die Anwendung der Neuregelung wurde den Kommunen eine Übergansfrist bis zum 01.01.2023 gewährt.

Für den Eigenbetrieb Spital sind als Pflegeeinrichtung daneben auch die bundesrechtlich geregelten Rechnungs- und Buchführungspflichten in der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) zu beachten. Die Pflege-Buchführungsverordnung verweist auf die Buchführungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Nach der neuen "Eigenbetriebsverordnung – HGB" ist im Wirtschaftsplan neben dem Erfolgsplan künftig ein Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm zu erstellen. Dieser ersetzt den bisherigen Vermögensplan.

Die Verwaltung schlägt vor, die Betriebssatzung entsprechend zu ändern und eine klarstellende Regelung hinsichtlich der Buchführungsvorschriften aufzunehmen.

Die Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebs Spital - Wohnen und Pflege der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr wurde zum 01.02.2020 geändert. Die Betriebsleitung entscheidet über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 100,- € im Einzelfall. Die entsprechende Regelung in § 9 Ziff. 6 der Betriebssatzung ist daher anzupassen.

In § 8 Ziff. 6 wurde eine Regelung zur Vertretung des Stiftungsratsvorsitzenden aufgenommen. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Lahr. Die Vertretung bestimmt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Die Vertretung des Stiftungsratsvorsitzenden bestimmt sich daher bei dessen Verhinderung zunächst durch den ersten Beigeordneten. Ist auch dieser verhindert durch den weiteren Beigeordneten und sind alle Beigeordneten verhindert durch die ehrenamtlichen Stellvertreter.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

\boxtimes	Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
	Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in
	der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt
	Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000
	EUR
	Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

Drucksache 218/2022 Seite 3

Markus Ibert Michael Krupinski Markus Wurth

Heim- und Betriebsleiter

Stadtkämmerer

Anlage(n):

Anlage 1 ENTWURF Spital Änderungssatzung

Anlage 2 ENTWURF Spital Betriebssatzung

Anlage 3 ENTWURF Spital Synopse Betriebssatzung

Anlage 0

Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.